

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 13. Januar 1955

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 54	Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte	5
23. 12. 54	Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen	6
23. 12. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen.....	7
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	8

Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apotheken- betriebsrechte.

Vom 23. Dezember 1954

Zur Regelung der Entschädigung der nach § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl. S. 487) erloschenen vererblichen und veräußerlichen Apothekenbetriebsrechte wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Den früheren Inhabern der erloschenen vererblichen und veräußerlichen Apothekenbetriebsrechte und deren Erben, die für Schulden des Erblassers persönlich haften, sowie den Witwen und Waisen, die ein auf solchen Apothekenbetriebsrechten ruhendes Witwen- und Waisenrecht verloren haben, ist auf Antrag gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens eine Entschädigung zu leisten.

(2) Noch nicht gestellte Anträge auf Entschädigungsleistung müssen innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes an das Ministerium für Gesundheitswesen eingereicht sein. Anträge, die bereits gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens gestellt sind, werden als bereits eingereichte Anträge berücksichtigt. Ist ein Antrag nicht innerhalb der vorstehend genannten Ausschlussfrist gestellt, erlischt der Entschädigungsanspruch.

(3) Der Entschädigungsberechtigte hat im Zusammenhang mit dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung zu übermitteln, ob bzw. inwiefern Gegenforderungen gemäß § 5 gegen ihn bestehen.

§ 2

(1) Dem Entschädigungsberechtigten hat das Ministerium für Gesundheitswesen einen schriftlichen Feststellungsbescheid zu erteilen. Dieser muß enthalten:

- a) die Art des erloschenen Apothekenbetriebsrechtes;
- b) Name und Ort der betroffenen Apotheke;
- c) die Berechnung und die Höhe der Entschädigung;
- d) bisher geleistete Abschlagszahlungen;
- e) rechtzeitig angemeldete Forderungen gemäß § 5, deren Reihenfolge in der Aufrechnung und Umfang der Aufrechnung;
- f) Art der Auszahlung;
- g) Rechtsmittelbelehrung (Abs. 2).

(2) Gegen den Feststellungsbescheid kann der Entschädigungsberechtigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gleichzeitig zu begründen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet über Einsprüche endgültig.

§ 3

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 50 ^{*/} des Durchschnitts der bei Ausübung des erloschenen Apothekenbetriebsrechtes erzielten Jahresumsätze in den Jahren 1936, 1937 und 1938. Können die Umsätze der Jahre 1936, 1937 und 1938 nicht einwandfrei durch Bestätigung der zuständigen Abteilung Finanzen (Unterabteilung Abgaben) des Rates des Kreises nachgewiesen werden, oder fehlt der Nachweis einer dieser Jahresumsätze, so beträgt die Entschädigung 30 % des nachgewiesenen Durchschnitts der erzielten Jahresumsätze in den Jahren 1946, 1947 und 1948. Die Höhe der Entschädigung darf den versteuerten Einheitswert des Apothekenbetriebsrechtes nicht übersteigen.

(2) Ist eine Beibringung der Jahresumsätze nach Abs. 1 nicht möglich, entscheidet über die Höhe der Entschädigung das Ministerium für Gesundheitswesen. Der Entschädigungsberechtigte ist in diesem Falle vor Festsetzung der Entschädigung zu hören.